



Innere Sicherheit – Innerer Frieden

Auf dem Weg zur bürgernahen Polizei

**Programmpapier des Polizeibeirats
der SPD Baden-Württemberg**

Stand: Dezember 2010



Impressum:
SPD-Landesverband Baden-Württemberg
Wilhelmsplatz 10
70182 Stuttgart
Tel. 0711/61936-0

Inhalt

Präambel	Seite 5
1. Die Polizei	Seite 7
1.1 Aufgaben und Befugnisse der Polizei	Seite 7
1.1.1 Kriminalitätsbekämpfung	Seite 7
1.1.2 Verkehrssicherheit	Seite 9
1.1.3 Eingeschränkte Befugnisse der Polizei	Seite 10
1.2 Organisation der Polizei	Seite 11
1.2.1 Aufbauorganisation	Seite 11
1.2.2 Organisationskultur	Seite 11
1.3 Personal	Seite 12
1.3.1 Auswahl	Seite 12
1.3.2 Aus- und Fortbildung	Seite 12
1.3.3 Laufbahnrecht/Dienstrecht	Seite 13
1.3.4 Arbeitsbedingungen	Seite 13
1.3.5 Soziale Aspekte in der Polizei	Seite 13
1.4 Ausstattung, Bewaffnung, Bekleidung	Seite 14
1.5 Internationale polizeiliche Zusammenarbeit	Seite 14
1.6 Polizei und private Sicherheitsdienste	Seite 14
2. Polizei und andere Behörden	Seite 15
2.1 Einsätze in anderen Bundesländern	Seite 15
2.2 Polizei und Justiz	Seite 15
2.3 Polizei und Ordnungsbehörden	Seite 15
2.4 Polizei und Nachrichtendienste/Verfassungsschutz	Seite 15
2.5 Polizei und Bundeswehr	Seite 15

Präambel

Jede demokratisch verfasste Gesellschaft, die den Anforderungen der Zukunft gerecht werden will, muss trotz widersprüchlicher Interessen, immer wieder bemüht ein, den größtmöglichen Grundkonsens zwischen allen gesellschaftlichen Kräften herzustellen.

Diese Vorstellung eines Friedens in unserer Gesellschaft meint mehr als die Abwesenheit von Gewalt. Innerer Frieden will die persönliche Freiheit, soziale Gerechtigkeit, sowie eine die Menschen und die Natur umfassende Solidarität (vgl. Dr. Herta Däubler-Gmelin: "Düsseldorfer Thesen").

Soziale Innenpolitik ist untrennbar mit dieser Zielvorstellung von Innerem Frieden verbunden. Sie orientiert sich am Menschen, ist freiheitlich, rechtsstaatlich und bürgernah.

Dementsprechend hat auch die Innere Sicherheit – als Teilbereich der Innenpolitik – dem Inneren Frieden zu dienen.

Innere Sicherheit ist dabei zuallererst ein sozialer Begriff und meint in erster Linie den Schutz der Bürger durch

- den Schutz der körperlichen Integrität,
- den Schutz vor Kriminalität,
- den Schutz vor wirtschaftlichem Machtmissbrauch
- die Gewährleistung der Grundrechte,
- die Erhaltung der natürlichen Umwelt,
- die soziale Sicherung sowie Sozialkontrolle sowie
- die Wahrung der Chancengleichheit.

e

Die Politik hat sicherzustellen, dass polizeiliches Handeln sich an Recht und Gesetz orientiert. Gesellschaftliche Konflikte müssen mit politischen Mitteln gelöst werden. Auch legitime wirtschaftliche und gesellschaftliche Interessen dürfen nicht nur mit rechtsstaatlichen Mitteln im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols durchgesetzt werden.

Dieses Grundverständnis vom Inneren Frieden und der Inneren Sicherheit setzt ein dementsprechendes Selbstverständnis der Polizei voraus. Ihre Rolle im demokratischen Rechtsstaat ist die einer bürgernahen Polizei.

Ihre Aufgabe ist die Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung, nicht aber die Wahrung des Status Quo bzw. der Sicherung bestehender Herrschafts- und Machtverhältnisse. Sie hat den vom Gesetzgeber bestimmten Freiraum zu sichern, in dem soziale Konflikte friedlich und gewaltfrei ausgetragen werden und sich die notwendigen Veränderungsprozesse in einer pluralistischen Gesellschaft entfalten können.

Freiräume und Entwicklungsprozesse müssen auch für Minderheiten gesichert werden. Hierfür bedarf es einer friedlichen, auf Harmonie zielenden Streit- und Konfliktkultur.

Innerer Frieden als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bedingt, dass die Polizei in die Gesellschaft eingebunden ist. Sie muss in besonderer Weise konflikt- und kommunikationsfähig sein, um ihren Beitrag zur Lösung der Konflikte Bürger – Staat und /oder Bürger – Bürger leisten zu können.

Dies aber bedingt, dass

- der Bürger die Polizei im Alltag als gerecht, fair und korrekt erlebt,
- der Bürger die polizeilichen Entscheidungen nachvollziehen kann (Transparenz),

- der Bürger durch die Polizei in Notlagen schnelle und unbürokratische Hilfe erfährt,
- die Polizei gegen Rechtsbrecher im Rahmen der Gesetze konsequent vorgeht und
- die Polizei für den Bürger „da ist“, wenn er sie braucht (Präsenz, Sicherheitsgefühl).

Die Gesellschaft hat auf allen Ebenen Institutionen und Modelle zu schaffen, um Konflikte handhaben zu können.

Gegenläufigen Tendenzen ist entschieden entgegenzuwirken, wie z. B.

- einer nicht notwendigen Zentralisierung und damit Entfernung vom Bürger,
- der unkontrollierten Benutzung der Informationstechnologie,
- der Fortentwicklung von verdeckten Strategien im Sinne des vom Bürger nicht unmittelbar wahrnehmbaren Eindringens in seinen Intimbereich.

Im Bereich der Inneren Sicherheit müssen außerdem Formen erhalten und ausgebaut werden wie beispielsweise die Kommunale Kriminalprävention, die den Bürgern Einfluss auf Entscheidungsprozesse und die tägliche Arbeit der Polizei geben, ohne die Effizienz der polizeilichen Arbeit zu beeinträchtigen.

Unabhängig von politischen Machtkonstellationen ist das Handeln der Polizei an Recht und Gesetz gebunden. Die Berufsethik hat sich an den Verfassungsprinzipien mit ihrer obersten Maxime der Achtung der Menschenwürde zu orientieren.

In einem zunehmend komplexer werdenden Beziehungsgeflecht gesellschaftlicher Strömungen und Entwicklungen kommt dabei der persönlichen Einstellung und Werthaltung des einzelnen Polizeibeamten im Rahmen des Vollzuges der Gesetze eine erhöhte Bedeutung zu, ebenso dem Ausbau und der Vernetzung der Prävention.

Die Aus- und Fortbildung muss deshalb der gesellschaftlichen Dynamik stärker als bisher Rechnung tragen und den Polizeibeamten neben der rechtlichen Schulung, Denk- und Handlungsmodelle anbieten, die sie in die Lage versetzen, Entscheidungen eigenverantwortlich im Sinne der Verfassungsprinzipien zu treffen.

Bei alledem darf nicht vergessen werden, dass die Polizei Aufträge zu erfüllen hat. Dies aber im Geiste der Verfassungsprinzipien. Wir brauchen eine Polizei, die dem Bürger dient, ohne obrigkeitliches Denken.

Da die Polizeien auf dem Weg zur bürgernahen Polizei unterschiedlich weit fortgeschritten sind, werden alle beteiligten Kräfte aufgefordert, die genannten Grundsätze zu verwirklichen.

1. Die Polizei

1.1 Aufgaben und Befugnisse der Polizei

Die Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit ist Aufgabe des Staates. Der Polizei obliegt nicht nur die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für den Einzelnen und die Allgemeinheit, sowie die Aufklärung begangener Rechtsverstöße.

1.1.1 Kriminalitätsbekämpfung

Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung liegen deshalb auch in den besonders sozialschädlichen Bereichen

- der organisierten Kriminalität
- der Betäubungskriminalität,
- der Wirtschaftskriminalität und
- der Umweltkriminalität.

I. Organisierte Kriminalität

Folgende Maßnahmen sind hier umzusetzen:

- Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisation in Bund und Ländern an die erforderliche deliktübergreifenden sowie personen- und gruppenbezogene Ermittlungsstrategie,
- Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie Schaffung spezieller Strafkammern,
- die Möglichkeit einer angemessenen Vorfeldaufklärung durch die Polizei in strengen gesetzlichen Grenzen (für den Einsatz sog. Verdeckter Ermittler bzw. für das Führen von V-Personen),
- eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit (Ziele: bessere Unterstützung der Polizei, Ächtung der Organisierten Kriminalität als besonders sozialschädlich, Bewusstseinsbildung),
- Schutz von Zeugen und Geschädigten,
- Rechtliche Ausgestaltung und Intensivierung aller Maßnahmen zur Gewinn-Abschöpfung unter Einsatz von Spezialisten (Finanz- und Wirtschaftsexperten).

II. Betäubungskriminalität

Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität zeigt sich besonders deutlich der Vorrang sozialer Problemlösungen vor polizeilichen. In erster Linie ist es Aufgabe der Gesellschaft, Drogenmissbrauch zu verhindern und zu unterbinden. Deshalb gilt folgendes:

- Verstärktes Angebot von Therapien einschließlich medizinischer und sozialer Nachsorge (langfristig), sowie Methadon-Programme als Teil einer Gesamtstrategie,

- Intensivierung der polizeilichen Ausrüstungs- und Ausbildungshilfen im Anbau- und Transitländern, sowie verstärkter Austausch von Verbindungsbeamten,
- Einrichtung international besetzter Ermittlungsgruppen mit sprachkundigen und besonders ausgebildeten Beamten,
- verstärkte Entwicklung von Präventionsmaßnahmen.

III. Wirtschaftskriminalität

Folgende Maßnahmen sind hier umzusetzen:

- Einleitung wirksamer Schritte u. a. gegen Konkursdelikte, Subventionsbetrug, Steuerhinterziehung, Ausschreibungsbetrug, Anlagebetrug und illegale Überlassung von Arbeitnehmern durch eine deutlich höhere Strafandrohung und eine konsequente Sanktionspraxis, dazu gehört auch die Erschwerung der Gründung einer Kapitalgesellschaft bzw. das frühzeitige Aussprechen eines Berufsverbotes für Geschäftsführer,
- Verbesserung der personellen und materiellen Ausstattung und der Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden,
- Einsatz von Spezialisten und Förderung des „Know how“ im Bereich der Computerkriminalität,
- Entschieden Vorgehen gegen Korruption und Bestechung,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden sowie Aufsichts- und Kontrollbehörden der Wirtschaft durch geregelten und kontrollierten Informationsaustausch auch schon im Frühstadium strafrechtlich relevanter Vorgänge,
- Entwicklung und Forcierung internationaler Bekämpfungsstrategien.

IV. Umweltkriminalität

Folgende Maßnahmen sind hier umzusetzen:

- Schaffung eines „Umweltstrafbuches“ mit eindeutigen Tatbeständen, Einführung von Gefährdungshaftung sowie Gefährdungsdelikten mit adäquaten Sanktionen,
- Einrichtung eines „Umweltbeauftragten“ in Behörden und Betrieben als flankierende Maßnahmen,
- Ermächtigung zu Kontrollen der Einhaltung von Umweltvorschriften, auch für die Polizei,
- Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften, Schaffung spezieller Strafkammern und Errichtung von „Umweltämtern“ bei den Verwaltungsbehörden,
- Verbindliche Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Genehmigungsbehörden/Umweltämtern,
- Gesetzliche Anzeigepflicht für alle Behörden bei Umweltstraftaten,
- Schaffung spezialisierter spartenübergreifender Organisationseinheiten (Umweltpolizei) innerhalb der Polizei,
- Verbesserung der Aus- und Fortbildung, auch in umweltspezifischen Bildungseinrichtungen (Fach-, Fachhoch- und Hochschulen), sowie der Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden,
- Einsatz von Spezialisten (z. B. Chemiker, Physiker, Maschinenbau- und Umweltingenieure),
- Verstärkte Kooperation mit den Anrainerstaaten sowie Ausbau der bi- und internationalen Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet von Kontrolle und Bekämpfung von Abfalltourismus,

- Harmonisierung der Rechtsvorschriften der beteiligten Staaten.

V. Terrorismus

Die politisch motivierte Gewaltkriminalität ist polizeilich wie jede andere (Schwerst-) Kriminalität zu behandeln. Die Polizei ist kein Geheimdienst.

Polizeiliche Sonderinstrumente wie z. B. die polizeiliche Beobachtung (PB 07), die Häftlingsüberwachung u. a. sind nach einem strengen Maßstab anzuwenden. Ihre Erforderlichkeit ist ständig zu überprüfen.

Die polizeilichen Staatsschutzdienststellen in Bund und Ländern sind in die normale Aufbauorganisation für Schwerstkriminalität zu integrieren und dürfen keine Sonderstellung im Behördenaufbau einnehmen.

VI. Straftaten gegen Frauen und Kinder

Folgende Maßnahmen sind hier umzusetzen:

- Straftaten gegen Frauen und Kinder sind seitens der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei mit besonderer Sensibilität für die Opfer nachzugehen,
- Gesetzliche Anzeigepflicht bei Misshandlung und sexuellem Missbrauch Minderjähriger,
- Einrichtung von Spezialstaatsanwaltschaften und –strafkammern,
- Therapeutische Nachsorge (z. B. Frauenhäuser, „Wildwasser“) ist zu verstärken und bei Ermittlungsarbeiten zu berücksichtigen.

VII. Allgemeinkriminalität

Im Bereich der sonstigen Allgemeinkriminalität sind Alternativen zu bestehenden Sanktionen zu erarbeiten. Die Strafrechtsnormen sind darauf zu überprüfen, ob das erstrebte Ziel auch ohne das Strafrecht erreicht werden kann. In der Strafzumessung sind verstärkt Maßnahmen der Diversion und /oder des Täter-Opfer-Ausgleichs, usw. anzuwenden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gerade die Bagatelkriminalität oft auch Indikator für soziale Mängel sein kann.

1.1.2 Verkehrssicherheit

I. Straßenverkehr

Die Zunahme des motorisierten Straßenverkehrs und des Verkehrsraumes hat bereits eine sozialschädliche Dimension erreicht, die mit konventionellen polizeilichen Mitteln nicht mehr bewältigt und korrigiert werden kann.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sozialschädlichen Folgen, insbesondere

- die individuellen (Tote, Verletzte, Bedrohungsängste bei Kindern, Senioren und Hilfsbedürftigen),
- die wirtschaftlichen (Sachschäden, Straßenbau sowie Straßenunterhaltungskosten) und

- die ökologischen (Lärm, Schadstoffemissionen, Energieverluste, Flächenverbrauch, Schäden an Flora und Fauna) drastisch zu verringern.

Auf Landes- und kommunaler Ebene ist der polizeiliche Sachverstand bei der Unfallursachenforschung, in der Verkehrserziehungsarbeit, in der Präventions- und Überwachungsarbeit unerlässlich. „Verkehrsbeiräte bzw. Arbeitskreise Verkehrssicherheit“ sind fortzuführen oder falls noch nicht vorhanden einzurichten.

Verkehrslenkungsmaßnahmen sind grundsätzlich Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden und können nicht durch Sanktionsmaßnahmen der Polizei ersetzt werden.

Moderne Technik muss die Polizeiarbeit im Verkehrsbereich unterstützen.

Die Polizei hat im Interesse des Bürgers auf solchen Gebieten verstärkte präventive und repressive Anstrengungen zu unternehmen, die durch besondere Gefahren im Straßenverkehr, wie Rowdytum, Raser, Alkohol, Drogen, Medikamente usw. geprägt sind.

Der öffentliche Personennah- und -fernverkehr ist zu Lasten des Individualverkehrs erheblich zu verbessern und die Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind voran zu treiben. Dem Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer (Kinder, ältere Menschen, Fußgänger, Radfahrer) ist Vorrang einzuräumen. Dem demographischen Wandel der Gesellschaft ist auch im Bereich des Verkehrs Rechnung zu tragen und wissenschaftlich zu untersuchen.

Auf mehrspurigen Straßen ist die Geschwindigkeit auf 130 km/h anzuordnen. Die Sicherheit auf Landstraßen ist auch durch bauliche Maßnahmen zu maximieren.

II. Binnenschiffsverkehr

Zur Entlastung des gewerblichen Straßenverkehrs ist der Wasserstraße ein stärkeres Gewicht zu verleihen. Die Aufgaben und Organisation der Wasserschutzpolizei sind den gestiegenen Anforderungen anzupassen. Internationale Kooperationen sind auszubauen.

1.1.3 Befugnisse der Polizei

Nach dem richtungweisenden Urteil des BVerfG zum Volkszählungsgesetz sind die Befugnisse der staatlichen Organe, in das Recht auf informelle Selbstbestimmung der Bürger einzugreifen, neu zu fassen.

Die Gesetzgeber in Bund und Ländern sind – nicht zuletzt um einer Verunsicherung sowohl auf Seiten der Polizei als auch auf Seiten der Bürger zu begegnen – aufgefordert, die erforderlichen gesetzlichen Initiativen unverzüglich zu ergreifen.

Dabei kann es nicht nur darum gehen, die bisher auf Erlasse, Verordnungen und Richtlinien gestützte Polizeipraxis gesetzlich zu legitimieren. Vielmehr müssen die Eingriffsmaßnahmen und –instrumente der Polizei zur Informationsgewinnung und –verarbeitung kritisch hinterfragt werden; ihre Anwendung hat sich immer am GG zu orientieren.

Dies gilt vor allem für das Polizeigesetz, die Strafprozessordnung und die Gesetze für die Sicherheitsdienste.

Die Forderungen lauten deshalb:

- klare Trennung von Polizeirecht und Strafprozessrecht,

- klare Regelungen der Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung und –übermittlung im Polizei- und Strafprozessrecht,
- klare Regelungen zur Amtshilfe und scharfe Trennung zwischen Polizei und Sicherheitsdiensten (Datenaustausch ggf. nur mit Genehmigung durch ein unabhängiges Kontrollgremium),
- Richtervorbehalt oder besondere Kontrollgremien bei Eingriffen, verdeckter und nicht erkennbarer Art, mit „Gefahr-im-Verzuge-Regelung“ für Staatsanwaltschaft und Ermittlungspersonen.

1.1.4 Einsatzlagen und Großeinsätze

Einsätze der Bereitschaftspolizei außerhalb von Baden-Württemberg sind stets mit Blick auf die Sicherheitslage im Land „restriktiv“ zu handeln.

1.2 Organisation der Polizei

1.2.1 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Polizei ist unter Wahrung der Polizeihöhe der Länder in ihren Grundzügen in allen Bundesländern sowie bei den Zentralstellen einheitlich zu organisieren (Harmonisierung).

Auf regionaler Ebene ist die Organisation der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei, soweit sie im Rahmen der Verbrechensbekämpfung und –verhütung tätig ist, an kriminalgeografischen und nicht an politischen Grenzen zu orientieren (z.B. Stadtstaaten – Umland).

Die Polizei ist weitestgehend im Sinne der Bürgernähe zu dezentralisieren, um ihrer gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden. Anzustreben ist eine bedarfsdeckende Polizeidichte auch zur Wahrnehmung der Sozialkontrolle.

Im Rahmen der deliktübergreifenden Kriminalitätsbekämpfung sind bei grundsätzlicher Wahrung der Aufgabenwahrnehmung durch die Schutz- und Kriminalpolizei flexible Organisationsstrukturen zu schaffen.

1.2.2 Organisationskultur

Auch die innere Organisationskultur der Polizei muss von demokratischen Prinzipien d. h. wirksamer Personalvertretung und Mitwirkung der betroffenen Polizeibeamten in allen maßgeblichen Angelegenheiten geprägt sein.

Die Führungs- und Organisationsstrukturen innerhalb der Polizei sind weiter anzupassen.

Dazu gehören vor allem:

- die durchgängige Umsetzung des kooperativen Führungssystems auf allen Ebenen,
- die ständige Eigen- und Fremdkontrolle zur Stabilisierung der demokratischen Strukturen innerhalb der Polizei sowie
- die Umsetzung und Weiterentwicklung des Leitbildes.

Eigenverantwortlichkeit und selbstbestimmtes Handeln müssen gefördert und ermöglicht werden.

Arbeitsbedingungen und –umfeld (Unterbringung, Ausstattung, Ausrüstung etc.) müssen einen human gestalteten Arbeitsplatz ermöglichen. Dazu ist eine höchstmögliche Eigenverantwortung bei der Verwendung der Finanzmittel notwendig. Hierdurch wird die Akzeptanz der anzustrebenden Organisationsentwicklung gefördert.

Soweit die Einführung und Nutzung neuer Technologien erforderlich erscheint, sind diese unter Beteiligung der Betroffenen zunächst immer auf ihre Sozialverträglichkeit hin zu überprüfen.

1.3 Personal

Die Anforderungen, die an eine bürgernahe, moderne und effektive Polizei gestellt werden, erfordern fachkundige und innovative Beamte mit hoher sozialer Kompetenz.

1.3.1 Nachwuchs

An diesen Anforderungen hat sich die Auswahl des Berufsnachwuchses zu orientieren. Um Kulturkonflikten angemessen begegnen zu können, ist die Integration von Mitbürgern und Mitbürgerinnen mit Migrationsgeschichte in die Polizei zu fördern.

Die hohen Anforderungen des Polizeiberufs erfordern es diesen stets attraktiv zu gestalten (Besoldung, Aufgabenstellung, Laufbahnrecht, Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

Eine weitsichtige Einstellungspolitik ist notwendig.

1.3.2 Aus- und Fortbildung

Die wichtigste Aufgabe einer kontinuierlichen Aus- und Fortbildung ist es, die individuell vorhandene soziale Kompetenz im Sinne von Personalentwicklung zu fördern. Dies ist gleichrangig neben der Vermittlung von Wissen.

Um den Blick für gesellschaftliche Zusammenhänge zu verbessern und zu schulen:

- sind fächerübergreifende Lehrangebote zu machen,
- sind Lehr- und Lernziele an den Grundsätzen der Berufsethik auszurichten, insbesondere sollte die Fähigkeit zur Selbstkritik anstelle von falsch verstandenem Korpsgeist vermittelt werden,
- sind den Gesellschaftswissenschaften ein hoher Stellenwert einzuräumen,
- sind die polizeiinternen Ausbildungsinstitutionen nach außen offen zu halten,
- sind pädagogisch und fachlich hochqualifizierte Lehrkräfte einzusetzen,
- die Wohnverpflichtung für Polizeischüler ist aufzuheben,
- sind Fremdsprachenkenntnisse zu verbessern.

Die Ausbildung hat im Hinblick auf die Einführung der zweigeteilten Laufbahn an der Hochschule für Polizei zu erfolgen.

Um den hohen Anforderungen des Polizeiberufs gerecht zu werden, ist eine qualitativ hochwertige Fortbildung notwendig, die insbesondere von der Akademie der Polizei zu betreiben ist.

Neben der Lehre ist der Forschung in der Polizei ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Die Ausbildung der Führungskräfte der Polizei hat länderübergreifend an der Deutschen Hochschule für Polizei zu erfolgen. Dabei ist international eine Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Polizei sowie der Wirtschaft und Verwaltung anzustreben.

1.3.3 Dienstrecht/Laufbahnrecht

Das Dienstrecht der Polizei in Bund und Ländern ist trotz der Föderalismusreform im Interesse einer weitgehenden einheitlichen Berufsausübung zu regeln:

- Einführung der zweigeteilten Laufbahn,
- Leistungs- und Sozialaspekte sind ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen,
- auf allen Ebenen muss die Laufbahn vertikal und horizontal durchlässig sein,
- Verwendungsmöglichkeiten in jedem Dienstzweig (z.B. Schutz- Wasserschutz- und Kriminalpolizei).

Der Beruf des Polizeibeamten ist endlich anzuerkennen und muss weiterhin den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

1.3.4 Arbeitsbedingungen

Die Tätigkeit des Polizeibeschäftigten im Feld sozialer Konflikte erfordert eine besondere psychische und physische Stabilität. Gesunderhaltende und humane Arbeitsbedingungen wirken sich unmittelbar auf die Konfliktlösungsbemühungen und –fähigkeiten der Polizei in unserer Gesellschaft aus. Humane Arbeitsplatz- und -zeitgestaltung bei der Polizei bedeuten damit gleichzeitig die Schaffung der Grundvoraussetzung friedlicher Konfliktbehandlung mit Hilfe der Polizei. Deshalb sind die in Europa geltenden Rahmenbedingungen einzuhalten.

Folgende Maßnahmen scheinen erforderlich:

- Schaffung der personellen und materiellen Voraussetzungen zur Gestaltung einer Arbeitszeit, die zu möglichst wenig gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt,
- Vermeidung von Überstunden,
- Ausbau der Möglichkeiten von Teil- und Gleitzeit,
- angemessene Erschwerniszulagen und Vergütungen unvermeidbarer Überstunden,
- Bereitstellen von Diensträumen und -fahrzeugen, die den Anforderungen und Bedürfnissen des Polizeidienstes entsprechen,
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen für besonders belastende Tätigkeiten durch regelmäßige Gesundheitsvor- und –nachsorge (Kuren etc.),
- Maßnahmen zur Vereinbarung von Familie und Beruf
- Anpassung der Behandlung von Dienstreisen an europäisches Recht.

1.3.5 Soziale Aspekte in der Polizei

Die Sozialstruktur der Bevölkerung muss sich auch im Verhältnis Mann/Frau in der Polizei widerspiegeln. Für Erziehungszeiten müssen entsprechend Stellen vorgehalten werden.

Um der spezifischen sozialen und familiären Situationen der Polizeibeschäftigten gerecht zu werden, sind hierfür entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, wie

- Angebot zur flexiblen Arbeitszeit,
- Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Fortbildungsmaßnahmen während der Beurlaubung,

- Gewährung von Freistellung zur Erziehung der Kinder sowie für häusliche Pflege und Anrechnung auf die Altersversorgung,
- Chancengleichheit, auch für Teilzeitbeschäftigte.

1.4 Ausstattung, Bewaffnung, Bekleidung

Politik und polizeitechnische Forschung sind gefordert einer bürgernahen Polizei adäquate Ausrüstung und Bewaffnung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Ausstattung bei besonderen Einsätzen. Es ist eine funktionale Arbeitskleidung bereitzustellen, die dem Anspruch in Zweckmäßigkeit und Erscheinungsbild genügt.

Der Einsatz verdeckter technischer Mittel durch die Polizei im Rahmen gesetzlicher Regelungen ist unumgänglich.

1.5 Internationale polizeiliche Zusammenarbeit

Die Internationalisierung in den Bereichen Verkehr und Kriminalität fordert von den Polizeien intensive nationale und internationale Zusammenarbeit. Dafür sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Der planbare Einsatz von Polizeikräften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat unter parlamentarischer Zustimmung zu erfolgen.

Kontakte zu Behörden und Polizeien totalitärer Systeme sind auf die notwendigen Strafverfolgungsmaßnahmen zu beschränken, sie sind dort zu fördern, wo sie zur Demokratisierung beitragen.

Das Schengener Abkommen als Grundlage für die polizeiliche Zusammenarbeit sollte folgendermaßen ergänzt werden:

- Harmonisierung der Eingriffsrechte wie Straf- und Strafprozessrecht in Europa
- Ausbau von EUROPOL zu einem Europäischen Kriminalamt als Informations- und Kommunikationszentrale mit bestimmten Ermittlungskompetenzen,
- Gemeinsame Aus- und Weiterbildung auf der Sachbearbeiter- und Führungsebene einschließlich der Förderung der Sprachausbildung,
- Vertiefung der Zusammenarbeit in konkreten, länderübergreifenden Ermittlungsfällen durch international besetzte Fahndungs-, Observations- und Ermittlungskommissionen,
- Gemeinsame Forschungseinrichtungen,
- Verstärkter Austausch von Verbindungsbeamten,
- Vereinfachung des Dienstverkehrs zwischen Polizei und Justiz,
- Entwicklung einer europäischen Strategie zur Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung.

1.6 Polizei und private Sicherheitsdienste im öffentlichen Bereich

Private Sicherheitsdienste ufern zunehmend aus. Sie bewegen sich in für den Bürger nicht durchschaubaren Grauzonen. Sie untergraben dadurch das staatliche Gewaltmonopol und beeinträchtigen das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Staates und der Polizei. Private Sicherheitsdienste sind einer verstärkten staatlichen Kontrolle zu unterziehen und nur restriktiv zuzulassen. Sie dürfen nicht zum Ersatz fehlender Polizei werden. Es darf auch nicht dazu führen, dass nur Wohlhabende ihre eigene Sicherheit „kaufen“ können. Sicherheit darf nicht zur Ware werden, sie ist Bringschuld des Staates.

2. Polizei und andere Behörden

2.1 Einsätze in anderen Bundesländern

Die baden-württembergische Polizei ist im Land einzusetzen. Über den Einsatz außerhalb des Landes ist dem Parlament Rechenschaft abzulegen.

2.2 Polizei und Justiz

Soweit die Polizei strafverfolgend tätig wird, nimmt sie entscheidend Einfluss auf Verlauf und Ergebnis des Strafprozesses sowie in Teilen auf den Strafvollzug.

Über Speicherung und Verarbeitung der von der Polizei bei der Strafverfolgung gewonnen und zu Zwecken der Gefahrenabwehr bzw. vorbeugenden Verbrechensbekämpfung gesammelten Daten sind durch den Gesetzgeber klare Zuständigkeitsgrenzen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei festzulegen.

Im Strafvollzug sind alle Maßnahmen zu unterstützen, die einer Resozialisierung förderlich sein können.

Strafvollzugsmaßnahmen sind nicht Aufgaben der Polizei.

2.3 Polizeivollzugsdienst und Polizeibehörden

Den Polizeibehörden obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Gefahrenabwehr. Häufig sind diese allerdings aus sachlichen und personellen Gründen nicht in der Lage, ihre Aufgaben rechtzeitig wahrnehmen zu können. Dies führt dazu, dass der Polizeivollzugsdienst in weiten Bereichen Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnimmt, für die sie weder ausgebildet noch ausgestattet ist. Um den Polizeivollzugsdienst von diesen Sachfremden und zusätzliche Aufgaben zu entlasten, sind die Polizeibehörden materiell, personell und organisatorisch in den Stand zu setzen, ihre originären Aufgaben zu erfüllen.

2.4 Polizei und Nachrichtendienste/Verfassungsschutz

Das historisch begründete, verfassungsrechtliche Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendienste/Verfassungsschutzbehörden ist für den Rechtsstaat und für das Selbstverständnis der Polizei als bürgernahe Polizei von zentraler Bedeutung. Amtshilfe und Datenaustausch dürfen dieses Trennungsgebot nicht aushöhlen. Zu fordern sind entsprechend eindeutige und klare gesetzliche Grundlagen, die die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei regeln und abgrenzen.